

# **Reglement über die Videoüberwachung der Gemeinde Rottenschwil**

**gemäss § 37 Gemeindegesetz**

Version 1  
vom 27. Juli 2021  
in Kraft ab 1. August 2021

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Gesetzliche Grundlagen .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
§ 1 Zweck der Überwachung .....	3
§ 2 Zuständige Stelle.....	3
§ 3 Überwachungsperimeter .....	3
§ 4 Überwachungszeiten, Hinweistafel .....	3
§ 5 Protokollierung .....	4
<b>3. Besondere Bestimmungen .....</b>	<b>4</b>
§ 6 Auswertung .....	4
§ 7 Speicherung und Vernichtung.....	4
§ 8 Informationspflicht .....	4
§ 9 Weitergabe von Videoaufzeichnungen .....	4
§ 10 Datensicherheit .....	4
§ 11 Datenschutzkontrolle.....	5
§ 12 Veröffentlichung .....	5
§ 13 Inkrafttreten .....	5
<b>Anhang I zum Reglement über die Videoüberwachung .....</b>	<b>1</b>

## **1. Gesetzliche Grundlagen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat Rottenschwil erlässt, gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 nachstehendes Reglement.

<sup>2</sup> Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

## **2. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck der Überwachung**

Die Videoüberwachung der Anlagen, Gebäude und Örtlichkeiten gemäss Anhang I zu diesem Reglement dient allgemein der Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen sowie von Verstössen gegen das Abfallbeseitigungsreglement. Der Zweck der Überwachung der einzelnen Anlagen wird im Anhang I festgelegt.

### **§ 2 Zuständige Stelle**

<sup>1</sup> Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die im Anhang I bezeichneten Personen oder Stellen beauftragt. Sie sind zur Vornahme oder Anordnung personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 6 befugt. Bei Anordnung einer Auswertung haben sie diese zu beaufsichtigen.

<sup>2</sup> Die technische Wartung erfolgt durch die im Anhang bezeichneten Personen oder durch eine externe Unternehmung. Wird die Wartung extern vergeben, ist mit der beauftragten Unternehmung ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

### **§ 3 Überwachungsperimeter**

<sup>1</sup> Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Anhang I beschriebenen Bereiche erfasst werden und eine weitere Überwachung ausgeschlossen ist.

<sup>2</sup> Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.

### **§ 4 Überwachungszeiten, Hinweistafel**

<sup>1</sup> Die Überwachung erfolgt während den im Anhang I festgelegten Zeiten.

<sup>2</sup> Es werden bei jeder überwachten Stelle an allen offiziellen Zugängen ausserhalb des Überwachungsperimeters gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:  
„**Videoüberwachung**“ oder ein entsprechendes Piktogramm  
Auskunftstelle: [Gemeindeverwaltung Rottenschwil]

## **§ 5 Protokollierung**

<sup>1</sup> Sämtliche Bearbeitungen und Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden im System protokolliert.

<sup>2</sup> Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person dieser ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

## **3. Besondere Bestimmungen**

### **§ 6 Auswertung**

Wird eine Widerhandlung im Sinn des im Anhang festgelegten Zwecks festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Arbeitstagen auszuwerten.

### **§ 7 Speicherung und Vernichtung**

<sup>1</sup> Liegt keine Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks vor, sind die Aufnahmen spätestens nach 7 Tagen zu löschen oder zu überschreiben.

<sup>2</sup> Führt die Auswertung gemäss § 6 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des im Anhang festgelegten Zwecks, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.

<sup>3</sup> Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne des im Anhang festgelegten Zwecks sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.

### **§ 8 Informationspflicht**

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der im Anhang festgelegte Zweck erlaubt.

### **§ 9 Weitergabe von Videoaufzeichnungen**

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

### **§ 10 Datensicherheit**

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle gemäss § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen, diese regelmässig zu prüfen sowie zu aktualisieren (§ 4 VIDAG) und entsprechend zu dokumentieren (§ 5 Abs. 1 VIDAG).

<sup>2</sup> Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Insbesondere ist der Zutritt zum Speicherraum für Unberechtigte durch Einsatz von geeigneten Technologien zu verunmöglichen sowie die Speichermedien in einem in baulicher und klimatischer Hinsicht geeigneten Raum aufzubewahren.

<sup>3</sup> Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.

### **§ 11 Datenschutzkontrolle**

Der Gemeinderat überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob Aufschaltungen, nachträgliche Einsichtnahmen und Löschung rechtmässig erfolgen. Er beschliesst bei festgestellten Mängeln die erforderlichen Massnahmen.

### **§ 12 Veröffentlichung**

Dieses Reglement wird mit dem Anhang und dem Situationsplan auf der Website der Gemeinde veröffentlicht und während der Geltungsdauer zugänglich gemacht.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 27. Juli 2021

#### **GEMEINDERAT ROTTENSCHWIL**

Frau Gemeindeammann

Gemeindeschreiberin



Giordana Huonder



Cornelia Burkard



## Anhang I zum Reglement über die Videoüberwachung

Gebäude/ Örtlichkeit	Anzahl Kameras	Überwachungs- perimeter	Überwachungs- zeit	Zweck/ Begründung Überwa- chungszeit	Funktionstragende/Auskunftsstelle zur Auswertung von Bildern / Ver- nichtung und Speicherung von Bild- material / technischer Support
Schul- und Mehr- zweckanlage	5	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eingangsbereich Mehr- zweckanlage</li> <li>- Eingangsbereich Schulhaus</li> <li>- Teilbereich oberer Schul- hausplatz</li> <li>- Zugang zur Schul- und Mehrzweckanlage</li> <li>- Zugang unterer Schulhaus- platz</li> </ul>	<p>ausserhalb der Schulzeit von 16.00 bis 08.00 Uhr</p> <p>an Wochenen- den, Feiertagen und während der Ferien 24 Stun- den</p>	<p><b>Wahrung des Hausrechts</b> Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädi- gungen, erheblichen Verun- reinigungen und Einbruch- diebstahl</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Zuständige Stelle für Auskün- fte:</b> Gemeindeverwaltung Rotten- schwil</li> <li>- <b>Auswertung und technischer Support</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemeindeammann</li> <li>- Gemeindeschreiber</li> <li>- Leiter Technischer Dienst</li> </ul> </li> </ul>

Rottenschwil, 27. Juli 2021

Publikation am 9. Dezember 2021 im Amtlichen Anzeiger

### GEMEINDERAT ROTTENSCHWIL

Frau Gemeindeammann

Gemeindeschreiberin

  
Giordana Huonder

  
Cornelia Burkard